

RS OGH 1954/9/1 1Ob369/54, 7Ob548/55, 6Ob24/65, 6Ob733/76, 8Ob583/84 (8Ob584/84), 8Ob2185/96y, 6Ob1/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1954

Norm

ZPO §534 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die Frist für die Einbringung der Nichtigkeitsklage nach § 534 Abs 2 Z 2 ZPO beginnt erst mit der Zustellung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 369/54
Entscheidungstext OGH 01.09.1954 1 Ob 369/54
- 7 Ob 548/55
Entscheidungstext OGH 21.12.1955 7 Ob 548/55
- 6 Ob 24/65
Entscheidungstext OGH 03.03.1965 6 Ob 24/65
- 6 Ob 733/76
Entscheidungstext OGH 03.02.1977 6 Ob 733/76
Auch
- 8 Ob 583/84
Entscheidungstext OGH 17.10.1984 8 Ob 583/84
nur: Die Frist nach § 534 Abs 2 Z 2 ZPO beginnt erst mit der Zustellung. (T1) Beisatz: Auf die Kenntnis von der Entscheidung kommt es nicht an. (T2)
- 8 Ob 2185/96y
Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 Ob 2185/96y
Vgl auch; Veröff: SZ 71/97
- 6 Ob 1/99m
Entscheidungstext OGH 28.05.1999 6 Ob 1/99m
Beisatz: Die erforderliche Zustellung hat in Fällen fehlender Prozeßfähigkeit im Verfahren als einen der Fälle des § 529 Abs 1 Z 2 ZPO entweder an die nach Verfahrensende "prozeßfähig" is einer bürgerlich-rechtlich Verpflichtungsfähigkeit gewordene Partei selbst oder an ihren rite bestellten gesetzlichen Vertreter zu erfolgen, wenn die Partei in der Zwischenzeit ihre Prozeßfähigkeit nicht erlangte. Jedenfalls beginnt die Frist nicht vor der

eingetretenen formellen Rechtskraft. (T3) Beis wie T2

- 2 Ob 143/00v

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 143/00v

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 6/01s

Entscheidungstext OGH 18.12.2001 1 Ob 6/01s

Verstärkter Senat; Vgl aber; Beisatz: Die Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter ist keine Voraussetzung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage. Würde man die in den §§ 529 und 534 ZPO als zeitliches Element verwendete Rechtskraft von einer solchen Zustellung abhängig machen, so zeitigte das das unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie abzulehnende Ergebnis, dass der gesetzliche Vertreter ein Wahlrecht zwischen dem ordentlichen Rechtsmittel und der Nichtigkeitsklage und es überdies in der Hand hätte, die Klagefrist etwa durch Erheben und späteres Zurückziehen eines Rechtsmittels nicht unerheblich zu verlängern. Wird aber die Zustellung an die prozessunfähige Partei als für den Eintritt der Rechtskraft maßgebend angesehen, muss der gesetzliche Vertreter innerhalb der vierwöchigen Frist des § 534 Abs 2 Z 2 ZPO ab der Zustellung an ihn handeln. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass einem Zustellantrag des gesetzlichen Vertreters schon wegen der bereits eingetretenen Rechtskraft ohne Prüfung des behaupteten Vertretungsmangels stattzugeben ist. (T4); Veröff: SZ 74/200

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0044594

Dokumentnummer

JJR_19540901_OGH0002_00100B00369_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at